

Allgemeine Vertragsinformationen

zur Haftpflichtversicherung

Stand: 01.04.2009

Formular-Nr.: SH 7e 7144

Inhaltsverzeichnis	Seite
.....	
Teil A Die Haftpflichtversicherung	
1. Vorabinformation zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag	3
2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	6
3. Hinweise und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung; Verhaltensregeln im Schadenfall	15
4. Die Leistungen der Privat-Haftpflichtversicherung im Überblick	16
5. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern in der Privat-Haftpflichtversicherung	18
Teil B Die Produkte der EUROPA in der Haftpflichtversicherung	
6. Inhaltsverzeichnis zu den unterschiedlichen Produkten	19
7. Privat-Haftpflichtversicherung (Familientarif) – Basis –	20
8. Privat-Haftpflichtversicherung (Singletarif) – Basis –	24
9. Privat-Haftpflichtversicherung (Familientarif) – Komfort –	28
10. Privat-Haftpflichtversicherung (Singletarif) – Komfort –	33
11. Privat-Haftpflichtversicherung (Paartarif) – Basis –	37
12. Privat-Haftpflichtversicherung (Paartarif) – Komfort –	41
13. Forderungsausfallversicherung	46
14. Schlüsselverlustrisiko für Firmen-/Vereins-/Dienstschlüssel	47
15. Diensthaftpflichtversicherung für Lehrer des öffentlichen Dienstes	48
16. Diensthaftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte des öffentl. Dienstes	49
17. Hundehalter-Haftpflichtversicherung – Basis –	50
18. Hundehalter-Haftpflichtversicherung – Komfort –	52
19. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung – Basis –	54
20. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung – Komfort –	56
21. Bauherren-Haftpflichtversicherung	58
22. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	60
23. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	62
Teil C Das Merkblatt zur Datenverarbeitung	64

Sehr geehrte EUROPA-Kundin,
sehr geehrter EUROPA-Kunde!

Mit diesem Heft „Vertragsinformation“ erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Anbieter (nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz – VVG – und nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten). Weitere Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt und den Informationen aus dem Antrag auf Abschluss der Versicherung.

Diese Informationsquellen, Produktinformationsblatt, Antrag und Vertragsinformation, enthalten alle notwendigen Informationen rund um den gewählten Versicherungsvertrag. Sofern wir Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annehmen, erhalten Sie von uns den Versicherungsschein. Aus diesem Versicherungsschein ergeben sich nochmals die wichtigsten Detailinformationen und Vertragsgrundlagen zu der gewählten Versicherung. Bitte lesen Sie alle Informationen sorgfältig durch und behalten Sie in Ihren Unterlagen. Welcher Vertrag, welcher Tarif, Vereinbarungen und Besondere Bedingungen abgeschlossen wurden, ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Bitte beachten Sie insbesondere das Produktinformationsblatt zur Haftpflichtversicherung. Aus diesem Produktinformationsblatt können Sie die wichtigsten Informationen klar und verständlich zu dem jeweils gewählten Versicherungsprodukt entnehmen.

Bei Fragen rund um Ihren Haftpflichtversicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuer im Service-Center Sach:

Telefon: 0221/57 37-399
Telefax: 0221/57 37-466
E-Mail: Sach-Betrieb@europa.de

Wenn Sie einen Schaden melden müssen, beachten Sie bitte die Hinweise auf der Seite 15. Bei Schadenmeldungen und Fragen zum Schadenfall wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuer im Service-Center Haftpflicht-Schaden:

Telefon: 0221/57 37-398
Telefax: 0221/57 37-650
E-Mail: Sach-Schaden@europa.de

Haben Sie Fragen zu anderen Versicherungen aus unserem weit gefächerten Produktangebot, so wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter aus dem Vertrieb:

Telefon: 0221/57 37-200
Telefax: 0221/57 37-233
E-Mail: Info@europa.de

oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.europa.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre EUROPA Sachversicherung AG

Informationen zum Versicherer (Nr. 1 bis 5)

1. Identität des Versicherers

EUROPA Sachversicherung AG
Piusstraße 137, 50931 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474

2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU

Die EUROPA Sachversicherung AG hat in keinem weiteren Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

3. Ladungsfähige Anschrift:

EUROPA Sachversicherung AG
Piusstraße 137, 50931 Köln
Vorstand: Rolf Bauer (Vorsitzender), Stefan Andersch, Heinz Jürgen Scholz, Christian Schüssler
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Horst Hoffmann

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt.

Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 6 bis 11)

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht:
- Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) aus Teil A dieser Vertragsinformation und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) des jeweils gewählten Produktes aus Teil B dieser Vertragsinformation.
 - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers:
- Der Versicherer leistet im Versicherungsfall die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen in Form einer Geldleistung (siehe Ziffer 5.1 der AHB).
 - Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach Ziffer 1 (Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall), Ziffer 3 (Versichertes Risiko), Ziffer 5 (Leistung der Versicherung), Ziffer 6 (Begrenzung der Leistungen), Ziffer 7 (Ausschlüsse) der AHB aus Teil A dieser Vertragsinformation sowie den einzelnen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) des jeweils gewählten Produktes aus Teil B dieser Vertragsinformation.
 - Neben der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche ist die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen in Form einer Geldleistung versichert. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen (Ziffer 5.1 der AHB).

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsweise inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Vorschlag bzw. dem Antrag zu entnehmen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahnggebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens.

9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, viertel- oder monatlicher Zahlungsweise werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Diese betragen bei halbjährlicher Zahlungsweise 3%, bei vierteljährlicher 5% und bei monatlicher Zahlungsweise 8%. Eine monatliche Zahlungsweise ist nur im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens möglich.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes-, Tarif- oder Indexänderungen nicht befristet.

11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt.

Informationen zum Vertrag (Nr. 12 bis 18)

12. Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Antragsannahmeerklärung. Der Vertrag kommt somit mit Zugang des Versicherungsscheines oder der Antragsannahmeerklärung rechtlich zustande.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsinformation gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

EUROPA Sachversicherung AG - Abteilung sc-es-p

per Post: Piusstraße 137, 50931 Köln oder

per Fax: 0221 / 5737-466 oder

per E-Mail: Sach-Betrieb@europa.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

14. Laufzeit des Vertrages

Die mögliche Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr; wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen oder von uns zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform gekündigt werden.

15. Beendigung des Vertrages

Unter den folgenden Ziffern der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- Ziffer 9 Abs. 9.3: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag (Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)

- Ziffer 10 Abs. 10.3: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)
- Ziffer 13 Abs. 13.1: Beitragsregulierung (Vertragsstrafe bei unrichtigen Angaben)
- Ziffer 16 Abs. 16.2: Dauer und Ende des Vertrages (Stillschweigende Verlängerung)
- Ziffer 16 Abs. 16.3: Dauer und Ende des Vertrages (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)
- Ziffer 16 Abs. 16.4: Dauer und Ende des Vertrages (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)
- Ziffer 17: Wegfall des versicherten Risikos
- Ziffer 18: Kündigung nach Beitragsangleichung
- Ziffer 19: Kündigung nach Versicherungsfall
- Ziffer 20: Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- Ziffer 21: Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- Ziffer 22: Mehrfachversicherung
- Ziffer 23 Abs. 23.2: Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (Rücktritt des Versicherers)
- Ziffer 23 Abs. 23.3: Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (Beitragsänderung oder Kündigungsrecht)
- Ziffer 23 Abs. 23.4: Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (Anfechtung)
- Ziffer 26 Abs. 26.1: Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Kündigung)
- Ziffer 33: Anpassung der Bedingungen (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach einer Bedingungsanpassung)

16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt.

17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie in Ziffer 31 der AHB.

18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nr. 19 bis 20)

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0180 4 224424 (0,20 Euro je Anruf)

Fax: 0180 4 224425

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u.a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 80.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 5.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend. Bei einem Beschwerdewert ab 5.000,01 Euro bis zu 80.000 Euro spricht der Ombudsmann eine Empfehlung aus, die weder für Sie noch für uns bindend ist. Ihr Recht ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.versicherungsombudsmann.de.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Unser Unternehmen wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt (siehe Nr. 4). Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht richten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bafin.de.

	Seite
Umfang des Versicherungsschutzes	
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	7
2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	7
3 Versichertes Risiko	7
4 Vorsorgeversicherung	7
5 Leistungen der Versicherung	7
6 Begrenzung der Leistungen	7
7 Ausschlüsse	8
Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	
8 Beginn des Versicherungsschutzes	9
9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag	9
10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag	9
11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift-ermächtigung	10
12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	10
13 Beitragsregulierung	10
14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	10
15 Beitragsangleichung	10

	Seite
Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	
16 Dauer und Ende des Vertrages	11
17 Wegfall des versicherten Risikos	11
18 Kündigung nach Beitragsangleichung	11
19 Kündigung nach Versicherungsfall	11
20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	11
21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	11
22 Mehrfachversicherung	11
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	12
24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	12
25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	12
26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	12
Weitere Bestimmungen	
27 Mitversicherte Personen	13
28 Abtretungsverbot	13
29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	13
30 Verjährung	13
31 Gerichtsstand	13
32 Anzuwendendes Recht	13
33 Anpassung der Bedingungen	13

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen;

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisse oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht und genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Beitrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, an diesen Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassung oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein abgegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffener Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Ziff. 9.1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
- 9.3 Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 9.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 9.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 10.1 Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 10.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3 DerVersicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beiträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

10.4 Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziff. 10.3) bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

14.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

14.2 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerspruchsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

14.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefährumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

14.4 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

14.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht erstattet. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr; wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung in Schriftform muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in Schriftform kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöpfung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Mo-

nat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer in Schriftform zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Abschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes I stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Abschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in der Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt, im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherers entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle in Schriftform gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Gerichtsstand

31.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gelten die Gerichtsstände der Zivilprozessordnung (ZPO).

Neben diesen Gerichtsständen ist auch das Gericht örtlich zuständig:

- a) in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer (natürliche Person) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) in dessen Bezirk sich der Geschäftssitz des Versicherers oder die betreuende Niederlassung befindet.

31.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht

- a) ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer (natürliche Person) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) auch örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers befindet (juristische Person). Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Wohn-/Geschäftssitzverlegung ins Ausland

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohn-, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt oder sein Wohn-, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Nr. 2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Anpassung der Bedingungen

33.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- sie durch das Versicherungsaufsichts- oder das Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

33.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für folgende Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008 der EUROPA):

Ziff. 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall; Ziff. 7 Ausschlüsse; Ziff. 15 Beitragsangleichung.

33.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

- 33.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 33.5 Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 33.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 33.7 Die angepassten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern. Sie können den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Schriftform kündigen.

Allgemeine Hinweise

Die Haftpflichtversicherung bietet den versicherten Personen finanziellen Schutz. Die Leistung des Versicherers besteht in

- der Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- der Wiedergutmachung des Schadens in Geld bei berechtigten Schadenersatzansprüchen;
- der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, notfalls im Prozesswege.

Neben dem Antrag und dem Versicherungsschein sind die vorliegende Verbraucherinformation, mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den – soweit beantragt – Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die einzelnen Produkte, die Grundlage des Vertrages. Sie regeln die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Dazu wollen wir Ihnen – unter Verzicht auf die juristische Fachsprache – noch einige Hinweise für die Praxis geben.

Wie Sie sich im Schadenfall verhalten sollten:

- Sorgen Sie für weitestgehende Schadenminderung.
- Melden Sie den Schaden sofort, spätestens innerhalb einer Woche.
- Beantworten Sie alle Fragen ausführlich und wahrheitsgemäß.
- Geben Sie bitte das Alter und den Kaufpreis der beschädigten Sachen an und fügen Sie entsprechende Rechnungen oder Kostenvoranschläge bei.
- Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, übernehmen wir für Sie. Ebenso erfolgt die Zahlung des berechtigten und versicherten Schadenersatzanspruches durch uns. Bitte setzen Sie sich daher bei allen Themen rund um den Schaden mit uns in Verbindung.
- Legen Sie gegen Mahnbescheide und andere Verfügungen die Rechtsmittel ein, auf die Sie durch das Gesetz aufmerksam gemacht werden. Unterrichten Sie uns umgehend hierüber und senden Sie uns die Unterlagen zu, damit wir alle weiteren Schritte für Sie einleiten können.
- Der beschädigte Gegenstand ist bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens auszubewahren und uns auf Verlangen zuzusenden.

Einen Schadenfall melden Sie bitte an unseren Kundendienst Haftpflicht-Schaden:

Telefon: 02 21 / 57 37-397

Telefax: 02 21 / 57 37-381

E-Mail: H-Schaden@europa.de

Neue Risiken sowie Änderungen in dem versicherten Risiko:

Für die im Teil B dieser Vertragsinformation genannten Produkte gilt die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) des Teils A. Dadurch genießen Sie für ein während der Wirksamkeit des Vertrages neu eintretendes Risiko Versicherungsschutz.

Im Rahmen der jährlichen Beitragsrechnung bitten wir Sie daher, jedes Jahr uns ein eventuell neu eingetretenes Risiko innerhalb eines Monats mitzuteilen. Der für das neue Risiko gewährte Versicherungsschutz entfällt rückwirkend ab Gefahrenintritt, wenn Sie uns in der genannten Frist das neue Risiko nicht angezeigt haben.

Für etwa eintretende Änderungen (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen) in dem bei uns versicherten Risiko gewähren wir gemäß Ziffer 4 der AHB ebenfalls Versicherungsschutz. Im Rahmen der Beitragsrechnung bitten wir Sie auch hier jedes Jahr uns eventuelle Änderungen in dem bei uns versicherten Risiko innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wir werden dann den Versicherungsschutz entsprechend anpassen.

Beispiele für ein neues Haftpflichtrisiko:

- in der Privat-Haftpflichtversicherung:
Anschaffung eines Hundes;
- in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung:
Anschaffung eines Pferdes.

Beispiele für eine Risikoerweiterung:

- in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung:
Anschaffung eines weiteren Hundes;
- in der Single-Privathaftpflichtversicherung:
Geburt eines Kindes oder Heirat

Beispiele für eine Risikoerhöhung:

- in der Privat-Haftpflichtversicherung:
Zwei bisher selbst genutzte Ferienwohnungen werden jetzt vermietet.

Beitragsangleichung:

Zum 01. Juli eines jeden Jahres ermittelt ein unabhängiger Treuhänder für alle Versicherungsgesellschaften, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen verändert hat (siehe Ziffer 15 der AHB). Hierdurch kann es zu einer Beitragsanpassung kommen, wenn sich der Prozentsatz um mindestens 5% erhöht oder vermindert hat.

Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen:

Gültig für alle Feuerversicherungen: Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuer-schäden beigetreten. Nach diesem Abkommen (vorbehaltlich einer späteren Veränderung, Aufhebung oder Kündigung) können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen auf dem versicherten Grundstück verschuldeter Brandschaden, für den die EUROPA Sachversicherung AG bzw. ein Abkommensunternehmen aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft angerichtet hat.

Der Umfang des Regressverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen und erfasst Regressforderungen von 150.000 Euro bis 600.000 Euro. Auf Regressforderungen unter 150.000 Euro verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Grundsätzlich besteht durch diese Haftpflichtversicherung auch Versicherungsschutz für diese Regresse im Rahmen der Versicherungssummen des Vertrages.

Teil A

4. Die Leistungen der Privat-Haftpflichtversicherung im Überblick

Die wichtigsten Leistungen der Privat-Haftpflichtversicherung der EUROPA entnehmen Sie bitte dieser Aufstellung. Diese Aufstellung ist jedoch verkürzt und nicht vollständig wiedergegeben. Die genauen Produktbeschreibungen entnehmen Sie bitte dem **Teil B** dieser Vertragsinformation für das jeweilige Produkt.

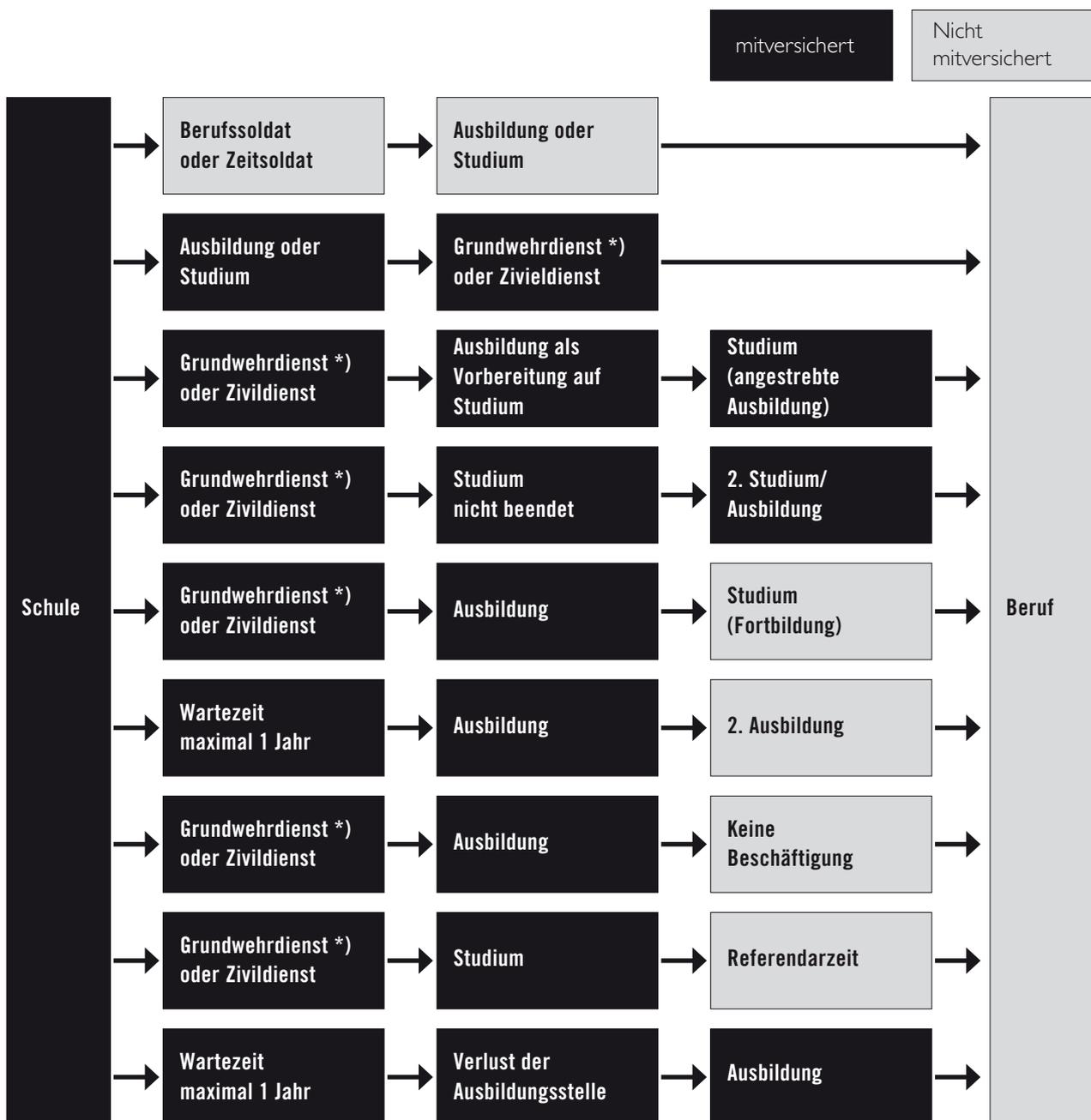
KURZÜBERSICHT	Basis-Schutz	Komfort-Schutz
Versicherungssummen		
Pauschale Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden	3 Mio. €	5 Mio. €
Versicherungssumme für Vermögensschäden	300.000 €	500.000 €
Versicherungssumme für Mietsach-/Allmählichkeitsschäden	3 Mio. €	5 Mio. €
Versicherungssumme für den Verlust fremder privater Schlüssel	nicht versichert	50.000 €
Versicherungssumme für Schäden durch deliktsunfähige Kinder (nur in den Familientarifen versichert)	3.000 €	5.000 €
Vorsorgeversicherung für Personen- und Sachschäden	3 Mio. €	5 Mio. €
Versicherungssumme für Kautionschäden im Ausland	nicht versichert	50.000 €
Versicherungssumme für Internetschäden	300.000 €	500.000 €
Versicherungssumme für die Tätigkeit als gewerbsmäßige Tagesmutter	nicht versichert	5 Mio. €
Zusatzbausteine (gegen Mehrbeitrag)		
Versicherungssumme für den Verlust fremder Firmen-/Vereins-/Dienstschlüssel	nicht versichert	50.000 €
Versicherungssumme für die Forderungsausfallversicherung	3 Mio. €	5 Mio. €
Dienstaftpflicht für einen Lehrer des öffentlichen Dienstes	nicht versichert	5 Mio. €
Dienstaftpflicht für einen Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes	nicht versichert	5 Mio. €
Mitversicherte Personen		
Eine alleinstehende verwandte Person, die im Haushalt des VN lebt (nicht Single)	nicht versichert	mitversichert
Unverheiratete minderjährige Kinder	mitversichert	mitversichert
Unverheiratete volljährige Kinder während der Schul-/Berufsausbildung	mitversichert	mitversichert
Minderjährige Austauschschüler / Gastkinder im Haushalt des VN	nicht versichert	mitversichert
Geistig und/oder körperlich behinderte volljährige Kinder	mitversichert	mitversichert
Pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt des VN	nicht versichert	mitversichert
Hausangestellte z.B. Putzfrau	mitversichert	mitversichert
Ehegatten/Lebenspartner des VN	mitversichert	mitversichert
Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft	mitversichert	mitversichert
Ehegatten, Lebenspartner und Kinder sind nur im Familientarif mitversichert; im Single-Tarif ist nur der Versicherungsnehmer versichert; im Paar-Tarif sind nur zwei namentlich bekannte Personen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft (ohne Kinder) versichert; Im Single- und Paar-Tarif ist aber die gelegentlich übernommene vorübergehende Beaufsichtigung minderjähriger Kinder (z.B. der Nachbarn) mitversichert		

KURZÜBERSICHT	Basis-Schutz	Komfort-Schutz
Eigentum / Miete / Ausland / Gewässerschäden		
Als Haushüter für Nachbarn / Freunde (nicht gewerbsmäßig)	mitversichert	mitversichert
Selbstgenutzte Wohnung einschl. Ferienwohnung, ein Einfamilienhaus und ein Wochenendhaus im Inland einschl. Garagen, Gärten und ein Schrebergarten	mitversichert	mitversichert
Vermietung einzelner Wohnräume auch an Feriengäste (Anzahl)	3 Stück	5 Stück
Eine selbstgenutzte Ferienwohnung / Ferienhaus im Gebiet der EU	nicht versichert	mitversichert
Mietsachschäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienhäusern/ Ferienwohnungen / Hotels bis 500 Euro pro Jahr	nicht versichert	mitversichert
Bauherrenhaftpflicht mitversichert bis zu einer Bausumme von	50.000 €	100.000 €
Vorübergehender Auslandsaufenthalt weltweit mitversichert bis zu	2 Jahre	2 Jahre
Unbegrenzter vorübergehender Auslandsaufenthalt innerhalb der EU	mitversichert	mitversichert
Schäden durch häusliche Abwässer	mitversichert	mitversichert
Gewässerschäden-Anlagerisiko; Kleingebinde je Behälter / insges. in Liter	50 Liter / 250 Liter	50 Liter / 500 Liter
Solar-/Photovoltaikanlage	nicht versichert	mitversichert
Tiere		
Als Reiter fremder Pferde zu privaten Zwecken (ohne Tierhalter oder Tiereigentümer zu sein)	mitversichert	mitversichert
Als Fahrer bei Benutzung von fremden Fuhrwerken zu privaten Zwecken	mitversichert	mitversichert
Als Halter und Hüter von zahmen Haustieren (nicht Hunde, Pferde, etc.)	mitversichert	mitversichert
Als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehüter	mitversichert	mitversichert
Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge		
Bis zu drei eigene Windsurfbretter	nicht versichert	mitversichert
Eigene Boote (Segelboote bis 5 qm Segelfläche / Motorboote bis 5 PS)	nicht versichert	mitversichert
Surfbretter, Ruder-, Schlauch- und Paddelboote	mitversichert	mitversichert
Kfz bis 6 km/h (z.B. Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle etc.)	mitversichert	mitversichert
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (z.B. Rasenmäher)	mitversichert	mitversichert
Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	mitversichert	mitversichert
Ferngelenkte Land- und Wassermodellfahrzeuge (keine Flugmodelle)	mitversichert	mitversichert

Teil A

5. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern in der Privat-Haftpflichtversicherung im Überblick

Das folgende Schaubild gibt Ihnen einen Überblick über die Mitversicherung volljähriger unverheirateter Kinder im Familientarif der Privathaftpflichtversicherung der Eltern.



*) einschließlich des zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres

Teil B

6. Inhaltsverzeichnis zu den unterschiedlichen Produkten (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen) im Haftpflichtversicherungsbereich der EUROPA

Teil B	Die Produkte der EUROPA in der Haftpflichtversicherung	Seite
7.	Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif – Basis –; Teil B Ziffer 7	20
8.	Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Singletarif – Basis –; Teil B Ziffer 8	24
9.	Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Familientarif – Komfort –; Teil B Ziffer 9	28
10.	Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Singletarif – Komfort –; Teil B Ziffer 10	33
11.	Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Paartarif – Basis –; Teil B Ziffer 11	37
12.	Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Paartarif – Komfort –; Teil B Ziffer 12	41
13.	Forderungsausfallversicherung (Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflicht); Teil B Ziffer 13	46
14.	Schlüsselverlustrisiko für Firmen-/Vereins-/Dienstschlüssel (Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflicht); Teil B Ziffer 14	47
15.	Diensthaftpflichtversicherung für einen Lehrer des öffentlichen Dienstes (Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflicht); Teil B Ziffer 15	48
16.	Diensthaftpflichtversicherung für einen Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes (Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflicht); Teil B Ziffer 16	49
17.	Hundehalter-Haftpflichtversicherung – Basis –; Teil B Ziffer 17	50
18.	Hundehalter-Haftpflichtversicherung – Komfort –; Teil B Ziffer 18	52
19.	Pferdehalter-Haftpflichtversicherung – Basis –; Teil B Ziffer 19	54
20.	Pferdehalter-Haftpflichtversicherung – Komfort –; Teil B Ziffer 20	56
21.	Bauherren-Haftpflichtversicherung; Teil B Ziffer 21	58
22.	Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung; Teil B Ziffer 22	60
23.	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung; Teil B Ziffer 23	62

Die jeweils vereinbarten Produkte (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen) gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), **Teil A** Ziffer 2 dieser Vertragsinformation.

I. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

(1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

(2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Inbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(3) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –,

bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer:

c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen auch an Feriengäste; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

(4) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(5) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(6) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoss- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(7) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer; es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(8) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(9) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(10) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

* *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;
- b) – ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor; während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
- der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder/und körperlicher Behinderung;
- Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten minderjährigen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis 3.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(2) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. II. 1 b).

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. IV. 6 sinngemäß.

(3) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt:

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehend übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;
- b) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder;
- c) Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- (3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- (4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

(1)–(4) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher; Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) (1) Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Boarden, -Sailen und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.
- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.
- d) fergelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

IV. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 3 a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(2) Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(2.3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

(2.4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(3) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(3.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(3.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(4) Für den Einschluss von Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.14 AHB Haftpflichtansprüche durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer.

(5) Für den Einschluss von Allmählichkeitsschäden

(5.1) Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

(5.2) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100% der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(6) Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

(7) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(7.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(7.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(7.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(7.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(7.5) Abweichend von Ziff. 7.1 letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **250 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

* *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziff. 7 unverändert.

(8) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(9) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

V. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

(1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB und abweichend von Ziff. IV (3) dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schaden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

Soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/Korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Es gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziff. 26 AHB.

(2) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

(3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

(4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

I. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

(1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

(2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(2) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –, bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen auch an Feriengäste; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

(3) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(4) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(5) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoss- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(6) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(7) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(8) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter, der gefälligkeithalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(9) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

II. Mitversichert ist

(1) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(2) Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt:

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehend übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;
- b) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder;
- c) Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- (3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.
- (4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

(1)–(4) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) (1) Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Boarden, -Sailen und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.
- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.

- d) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

IV. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 3 a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(2) Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(2.3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

(2.4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(3) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(3.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(3.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

- aus Datenerfassung, -speicherung, -wiederholung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(4) Für den Einschluss von Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.14 AHB Haftpflichtansprüche durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer.

(5) Für den Einschluss von Allmählichkeitsschäden

(5.1) Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur; von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

(5.2) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100% der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(6) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(6.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(6.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(6.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(6.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(6.5) Abweichend von Ziff. 6.1 letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **250 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziff. 6 unverändert.

(7) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(8) Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer heiratet, oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eine Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eine vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten gründet oder kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Familientarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Familientarif – Basis – gemäß Teil B Nr. 7 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag.

Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Sachversicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

(9) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

V. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

(1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB und abweichend von Ziff. IV (3) dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schaden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

Soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/Korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Es gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziff. 26 AHB.

(2) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

(3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

(4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

I. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

(1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

(2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(3) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –,

bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer:

c) eines im Inland oder im Gebiet der Europäischen Union gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung von nicht mehr als fünf einzeln vermieteten Wohnräumen auch an Feriengäste; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Werden mehr als fünf Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

(4) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(5) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(6) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoss- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(7) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer; es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(8) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(9) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(10) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

II. Mitversichert ist

- (1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;
- b) – ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendariat, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
- der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder/und körperlicher Behinderung;
- c) einer weiteren minderjährigen Person, die vorübergehend (bis maximal 1 Jahr) in den Familienverband eingegliedert wird (z.B. Au-Pair-Mädchen, Austauschschüler), soweit nicht hierfür anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- d) Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten minderjährigen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis 5.000 Euro.
- Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- e) von im Haushalt des Versicherungsnehmer lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegestufe 2) im Sinne der sozialen Pflegeversicherung.
- (2) Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder; diese entsprechend Ziff. II. 1 b) sowie einer alleinstehenden verwandten Person, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die alleinstehende verwandte Person müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner bzw. die alleinstehende verwandte Person muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder sowie der alleinstehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die alleinstehende verwandte Person sowie für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der alleinstehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner, dessen Kinder und der eventuell mitversicherten alleinstehenden verwandten Person Ziff. IV. 7 sinngemäß.

(3) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt:

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehend übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;
- b) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder;

- c) Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- (3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- (4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

(1)–(4) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher; Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) (1) Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Boarden, -Sailen und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.
- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.
- d) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Abweichend von dieser Regelung gelten

- bis zu drei eigene Windsurfbretter sowie
- ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Wassersportfahrzeug mit Motor bis max. 3,5 kW/5 PS oder
- ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Segelboot bis max. 5 qm Segelfläche

mitversichert.

Beträgt die Motorkraft mehr als 5 PS bzw. die Segelfläche mehr als 5 qm, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Sind mehr als die oben genannten Wassersportfahrzeuge vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Wassersportfahrzeuge versichert.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

*) *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

IV. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung, Anmietung oder Eigentum von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 3 a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(1.2) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die Bereitstellung einer Kautions innerhalb der Europäischen Union, die vom Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist. Die Höchstsumme der Kautions beträgt innerhalb der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(2) Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.2) Ausgeschlossen sind **Haftpflichtansprüche wegen**

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(2.3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

(2.4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(2.5) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Hotels, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 500 Euro.

(3) Für das Abhandenkommen von Schlüsseln (nicht aber von in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüsseln)

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden nur zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln (Code-Cards und dgl.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht

- a) auf den Miteigentumsanteil von Versicherten auf dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- c) auf die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 50.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(4) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind **Ansprüche wegen Schäden**

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;

- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(5) Für den Einschluss von Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.14 AHB Haftpflichtansprüche durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer.

(6) Für den Einschluss von Allmählichkeitsschäden

(6.1) Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

(6.2) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100% der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(7) Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers sowie einer eventuell zusätzlich mitversicherten alleinstehenden verwandten Person im Haushalt des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer:

(8) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(8.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(8.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(8.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(8.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(8.5) Abweichend von Ziff. 8.1 letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamt Fassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **500 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziff. 8 unverändert.

(9) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(10) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichtem im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. III 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

V. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

(1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB und abweichend von Ziff. IV (4) dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schaden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

Soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/Korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Es gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziff. 26 AHB.

(2) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 500.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

(3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

(4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

VI. Tagesmutter-Tätigkeit

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als gewerbsmäßige Tagesmutter; insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen u. dgl.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

Die Tagesmutter-Tätigkeit bezieht sich auf bis zu maximal 5 betreute Kinder.

VII. Solar-/Photovoltaikanlage

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb einer Solar- bzw. einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 15 kWp zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

*) *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

I. Versichert ist

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht den Versicherungsnehmers als

Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

(1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

(2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(2) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –, bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

c) eines im Inland oder im Gebiet der Europäischen Union gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung von nicht mehr als fünf einzeln vermieteten Wohnräumen auch an Feriengäste; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Werden mehr als fünf Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

(3) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(4) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(5) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoss- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(6) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer; es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(7) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(8) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter; der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(9) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

II. Mitversichert ist

(1) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

*) *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(2) Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt:

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehend übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;
- b) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder;
- c) Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
 - (3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.
 - (4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- (1)–(4) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) (1) Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Boarden, -Sailen und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.
- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.
- d) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen

Abweichend von dieser Regelung gelten

- bis zu drei eigene Windsurfbretter sowie
- ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Wassersportfahrzeug mit Motor bis max. 3,5 kW/5 PS oder
- ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Segelboot bis max. 5 qm Segelfläche

mitversichert.

Beträgt die Motorkraft mehr als 5 PS bzw. die Segelfläche mehr als 5 qm, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Sind mehr als die oben genannten Wassersportfahrzeuge vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Wassersportfahrzeuge versichert.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

IV. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung, Anmietung oder Eigentum von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 2 a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(1.2) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die Bereitstellung einer Kautions innerhalb der Europäischen Union, die vom Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist. Die Höchstsumme der Kautions beträgt innerhalb der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsjahre eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(2) Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(2.3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

(2.4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(2.5) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienhäusern, Fe-

rienwohnungen und Hotels, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 500 Euro.

(3) Für das Abhandenkommen von Schlüsseln (nicht aber von in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüsseln)

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden nur zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln (Code-Cards und dgl.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht

- a) auf den Miteigentumsanteil von Versicherten auf dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- c) auf die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 50.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(4) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

- aus Datenerfassung, -speicherung, -wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(5) Für den Einschluss von Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.14 AHB Haftpflichtansprüche durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer:

(6) Für den Einschluss von Allmählichkeitsschäden

(6.1) Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

(6.2) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100% der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(7) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(7.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(7.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(7.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(7.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(7.5) Abweichend von Ziff. 7.1 letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **500 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziff. 7 unverändert.

(8) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(9) Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer heiratet, oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eine Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eine vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten gründet oder kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Familientarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Familientarif – Komfort – gemäß Teil B Nr. 9 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag.

Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Sachversicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

(10) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. III 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

V. Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

(1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB und abweichend von Ziff. IV (4) dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schaden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

Soweit es sich handelt um

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/Korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Es gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner; Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziff. 26. I AHB.

(2) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 500.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

(3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

(4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

VI. Tagesmutter-Tätigkeit

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als gewerbsmäßige Tagesmutter; insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen u. dgl.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

Die Tagesmutter-Tätigkeit bezieht sich auf bis zu maximal 5 betreute Kinder.

VII. Solar-/Photovoltaikanlage

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb einer Solar- bzw. einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 15 kWp zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

*) *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

Teil B

I I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Paartarif – Basis –

I. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

(1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

(2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Familien- und Haushaltsvorstand;

(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(3) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –, bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen auch an Feriengäste; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

(4) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(5) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(6) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoss- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(7) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer; es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(8) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(9) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter; der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(10) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers.

(2) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche des Partners gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für den Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner Ziff. IV. 6 sinngemäß.

(3) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt:

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehend übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;
- b) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder;
- c) Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- (3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- (4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

(1)–(4) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher; Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) (1) Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Boards-, -Sails- und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.
- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.
- d) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

IV. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 3 a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(2) Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.2) Ausgeschlossen sind **Haftpflichtansprüche wegen**

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(2.3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

(2.4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(3) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(3.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

**Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

(3.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(4) Für den Einschluss von Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.14 AHB Haftpflichtansprüche durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer.

(5) Für den Einschluss von Allmählichkeitsschäden

(5.1) Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

(5.2) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100% der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(6) Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

(7) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(7.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(7.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(7.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(7.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(7.5) Abweichend von Ziff. 7.1 letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamt Fassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **250 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziff. 7 unverändert.

(8) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(9) Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Familientarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Familientarif – Basis – gemäß Teil B Nr. 7 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag.

Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Sachversicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

(10) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

*) *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

V. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

(1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB und abweichend von Ziff. IV (3) dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schaden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

Soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/Korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Es gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner; Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziff. 26 AHB.

(2) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

(3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

(4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

I. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

(1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

(2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Familien- und Haushaltsvorstand;

(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(3) als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –, bei **Sondereigentümern** sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

c) eines im Inland oder im Gebiet der Europäischen Union gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung von nicht mehr als fünf einzeln vermieteten Wohnräumen auch an Feriengäste; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.

Werden mehr als fünf Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

(4) als Radfahrer; dies gilt auch als Führer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads.

(5) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(6) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoss- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(7) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer; es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,

a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

(8) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

(9) als nicht gewerbsmäßiger Haushüter; der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

(10) aus Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder Abhandenkommens sowie von Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software. Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 100 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 100 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen dieses Vertrages.

*) *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

II. Mitversichert ist

(1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;
 - b) einer minderjährigen Person, die vorübergehend (bis maximal 1 Jahr) in den Familienverband eingegliedert wird (z.B. Au-Pair-Mädchen, Austauschschüler), soweit nicht hierfür anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
 - c) von im Haushalt des Versicherungsnehmer lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegestufe 2) im Sinne der sozialen Pflegeversicherung.
- (2) Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie einer alleinstehenden verwandten Person, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die alleinstehende verwandte Person müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner bzw. die alleinstehende verwandte Person muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche des Partners sowie der alleinstehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern sowie von privaten und öffentlichen Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die alleinstehende verwandte Person sowie für den Partner; endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der alleinstehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und der eventuell mitversicherten alleinstehenden verwandten Person Ziff. IV. 7 sinngemäß.

(3) Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) Bei Übernahme der Aufsicht – nicht kraft Gesetzes – über Minderjährige gilt:

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehend übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;
- b) Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder;
- c) Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
 - (3) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
 - (4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- (1)–(4) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) (1) Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) Schleppschirmen zum Kite-Surfen-, -Boarden-, -Sailen und dgl. bis zu einer Seillänge von 30 Metern.
 - c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Fahrerlaubnis erforderlich ist.
- d) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Abweichend von dieser Regelung gelten

- bis zu drei eigene Windsurfbretter sowie
- ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Wassersportfahrzeug mit Motor bis max. 3,5 kW/5 PS oder
- ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Segelboot bis max. 5 qm Segelfläche

mitversichert.

Beträgt die Motorkraft mehr als 5 PS bzw. die Segelfläche mehr als 5 qm, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Sind mehr als die oben genannten Wassersportfahrzeuge vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Wassersportfahrzeuge versichert.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

IV. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung, Anmietung oder Eigentum von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 3 a) bis c) dieser BBR.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(1.2) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die Bereitstellung einer Kautionszahlung innerhalb der Europäischen Union, die vom Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist. Die Höchstsumme der Kautionszahlung beträgt innerhalb der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(2) Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(2.3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

(2.4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(2.5) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Hotels, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 500 Euro.

(3) Für das Abhandenkommen von Schlüsseln (nicht aber von in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüsseln)

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden nur zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln (Code-Cards und dgl.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherers befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht

- a) auf den Miteigentumsanteil von Versicherten auf dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- c) auf die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 50.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(4) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasseneröffnung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(5) Für den Einschluss von Abwasserschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.14 AHB Haftpflichtansprüche durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und durch häusliche Abwässer.

(6) Für den Einschluss von Allmählichkeitsschäden

(6.1) Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

(6.2) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100% der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(7) Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers sowie einer eventuell zusätzlich mitversicherten allein-stehenden verwandten Person im Haushalt des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer:

(8) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(8.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(8.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(8.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(8.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(8.5) Abweichend von Ziff. 8. I letzter Absatz gilt mitversichert ohne besondere Beantragung die gesetzliche Haftpflicht

aus der Lagerung **gewässerschädlicher Stoffe**, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als **50 Liter/Kilogramm** beträgt, das Gesamt Fassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse **500 Liter/Kilogramm** nicht übersteigt und es sich um **haushaltsübliche Stoffe** handelt.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3. I (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebilde bzw. Gesamtmenge hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Position Ziff. 8 unverändert.

(9) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(10) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. III 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(11) Vertragsänderung

Wenn der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, wird der bestehende Vertrag ab Eintritt der Veränderung in eine Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Familientarif umgewandelt.

Es gelten dann die Bedingungen für die Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Familientarif – Komfort – gemäß Teil B Nr. 9 dieser Vertragsinformation sowie der zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Tarifbeitrag.

Eine entsprechende Änderung ist der EUROPA Sachversicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

V. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

(1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB und abweichend von Ziff. IV (4) dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schaden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

Soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/Korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Es gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziff. 26 AHB.

(2) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 500.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

(3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

(4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

(5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

VI. Tagesmutter-Tätigkeit

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als gewerbsmäßige Tagesmutter; insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen u. dgl.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

Die Tagesmutter-Tätigkeit bezieht sich auf bis zu maximal 5 betreute Kinder.

VII. Solar-/ Photovoltaikanlage

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb einer Solar- bzw. einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 15 kWp zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

*) *Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.*

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 7–12 dieser Vertragsinformation versichert werden.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein steht innerhalb der Versicherungssumme der beantragten Privathaftpflichtversicherung (Hauptvertrag) zur Verfügung.

I. Versichert ist

der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Es greifen daher auch die Ausschlüsse, die namentlich für den Versicherungsnehmer gelten, wenn sie in der Person des Schädigers liegen. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Haftpflichtanspruch aufgrund einer Tierhalter- bzw. -hütereigenschaft entstanden ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Darüber hinaus sind mitversichert Schadenersatzansprüche aus Personenschäden bis 100.000 Euro, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch einen Dritten zugrunde liegt.

Versicherungsschutz besteht auch für die in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen.

II. Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Forderungsausfallschäden unter 2.500,- Euro (übersteigt der Schaden 2.500,- Euro, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrages),
- wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, zum Beispiel der Privathaftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers oder
- wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

III. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich über eine Hauptforderung von mindestens 2.500,- Euro vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz) erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, daß sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint.
Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat.
Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte zum Beispiel innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben.
Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziff. 26 AHB entsprechend.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.

IV. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten

14. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für das Schlüsselverlustrisiko von Firmen-/Vereins-/Dienstschlüsseln als Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflichtversicherung

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 9, 10, 12 dieser Vertragsinformation versichert werden.

Im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme der beantragten Privathaftpflichtversicherung (Hauptvertrag) beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 50.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Versichert ist

in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von übernommenen fremden Firmen-, Dienst- oder Vereinsschlüsseln (Code-Cards und dgl.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Versicherungsschutz besteht für vom Versicherungsnehmer übernommene Schlüssel von Betriebs-, Dienst- oder Arbeitsstätten des Arbeitgebers, oder Schlüssel der Betriebsstätte/des Vereines. Nicht versichert sind übernommene Schlüssel des Arbeitgebers oder Vereines, die diesem vom Auftraggeber oder Dritten überlassen worden sind.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Teil B

15. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Diensthaftpflichtversicherung von einem Lehrer im öffentlichen Dienst als Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflichtversicherung

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gelten für Erzieher/innen, Kindergärtner/innen entsprechend.

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 9, 10, 12 dieser Vertragsinformation versichert werden.

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer im öffentlichen Dienst.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgericht VII handelt.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

II. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht

1. aus Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
2. aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren;
3. aus der übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Schüler/Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung;
4. aus Erteilung von Nachhilfestunden;
5. aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

III. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht

1. der Schüler/Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten/beaufsichtigten Schüler/Kinder;
2. aus Forschungs- oder Gutachertätigkeit;
3. aus besonders gefährlichen Unterrichtsfächern (z.B. bei Unterricht in Jiu-Jitsu, Bergsteigen, Tauchen, Kite-Surfen);
4. bei angestellten und beamteten Lehrern auch wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle;
5. an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

IV. Außerdem gilt:

1. Für den Einschluss des Schlüsselverlustrisikos

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln (Code-Cards und dgl.), die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

Dies gilt nicht für die in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüssel privatrechtlicher Arbeitgeber.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

2. Nachfolgende Regelung der vereinbarten Privathaftpflichtversicherung (Hauptvertrag) gemäß Teil B Nr. 9, 10, 12 (je nach gewähltem Produkt) dieser Vertragsinformation gelten auch für diese BBR:

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge;
- vorübergehenden Auslandsaufenthalt;
- Gewässerschäden (außer Anlagerisiko);
- Brand- und Explosionsschäden;
- Anspruchserhebung vor Gerichten im Ausland;
- Elektronischer Datenaustausch (Internetschäden).

Teil B

16. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Diensthaftpflichtversicherung von einem Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst als Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflichtversicherung

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Teil B Nr. 9, 10, 12 dieser Vertragsinformation versichert werden.

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als verwaltend tätiger, sowie – sofern vereinbart – als nicht rein verwaltend tätiger Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgericht VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

II. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Gebrauch von Schuss- und sonstigen Waffen einschließlich Munition.

III. Nicht versichert ist

die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Tierhalter und Tierhüter;
2. aus handwerklicher Berufstätigkeit, z.B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung bzw. -betreuung;
3. aus der Verwaltung und Betreuung von Grundstücken sowie aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, aus Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
4. aus Schäden an fiskalischem Eigentum, das sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder an bzw. mit dem er eine berufliche Tätigkeit ausübt, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

IV. Außerdem gilt:

1. Für den Einschluss des Schlüsselverlustrisikos

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandkommen von Türschlüsseln (Code-Cards und dgl.), die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

Dies gilt nicht für die in beruflicher Eigenschaft übernommenen Schlüssel privatrechtlicher Arbeitgeber.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

2. Nachfolgende Regelung der vereinbarten Privathaftpflichtversicherung (Hauptvertrag) gemäß Teil B Nr. 9, 10, 12 (je nach gewähltem Produkt) dieser Vertragsinformation gelten auch für diese BBR:

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge;
- vorübergehenden Auslandsaufenthalt;
- Gewässerschäden (außer Anlagerisiko);
- Brand- und Explosionsschäden;
- Anspruchserhebung vor Gerichten im Ausland;
- Elektronischer Datenaustausch (Internetschäden).

I. Versichert ist

- (1) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus privater **Hundehaltung**;
- (2) die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- (3) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der Tiere an andere Personen, sofern bei diesen keine Tierhaltereigenschaft vorliegt;
- (4) Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

II. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung folgender Hunderassen einschließlich entsprechender Kreuzungen (Mischlinge): Akbas, Alano, American Bulldog, American Pitbullterrier, American Staffordshire (Bull) Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Berger de Brie (Briard) oder Berger de Beauce (Beauceron), Bordeaux Dogge, Brasilianische Dogge, Bullmastiff, Bullterrier Miniature, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Doberman, Dogo Argentino, Englische Bulldogge, Englischer Bullterrier, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Karakatschan, Karshund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Kucasz, Liptak (Goralenhund), Maremaner Hirtenhund, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Miniature Bullterrier, Mioritic, Mittelasiatischer Owtscharka, Pitbullterrier, Polski Owczarek Podhalanski, Pyrenäenberghund, Rafeiro do Alentejo, Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Slovensky Cuvac, Staffordshire (Bull) Terrier, Südrussischer Owtscharka, Tornjak, Tosa, Tosa Inu.

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 AHB (Erhöhung oder Erweiterung) sowie der Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden auf die oben genannten Risiken keine Anwendung.

III. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(2) Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.2) Ausgeschlossen sind **Haftpflichtansprüche wegen**

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(2.3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

(2.4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 200.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen des versicherten Hundes.

Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

(4) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind **Ansprüche wegen Schäden**

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 200.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(5) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(5.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(5.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Aus Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(5.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(5.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(6) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(7) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

I. Versichert ist

(1) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus privater **Hundehaltung**;

(2) die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

(3) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der Tiere an andere Personen, sofern bei diesen keine Tierhaltereienschaft vorliegt;

(4) Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

II. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung folgender Hunderassen einschließlich entsprechender Kreuzungen (Mischlinge): Akbas, Alano, American Bulldog, American Pitbullterrier, American Staffordshire (Bull)Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Berger de Brie (Briard) oder Berger de Beauce (Beauceron), Bordeaux Dogge, Brasilianische Dogge, Bullmastiff, Bullterrier Miniature, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Englische Bulldogge, Englischer Bullterrier, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Karakatschan, Karshund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Kucasz, Liptak (Goralenhund), Maremaner Hirtenhund, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Miniature Bullterrier, Mioritic, Mittelasiatischer Owtscharka, Pitbullterrier, Polski Owczarek Podhalanski, Pyrenäenberghund, Raffeiro do Alentejo, Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Slovensky Cuvac, Staffordshire (Bull)Terrier, Südrussischer Owtscharka, Tornjak, Tosa, Tosa Inu.

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 AHB (Erhöhung oder Erweiterung) sowie der Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden auf die oben genannten Risiken keine Anwendung.

III. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(2) Für den Einschluss von Mietsachschäden

(2.1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2.2) Ausgeschlossen sind **Haftpflichtansprüche wegen**

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(2.3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

(2.4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen des versicherten Hundes.

Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

(4) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind **Ansprüche wegen Schäden**

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(5) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(5.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(5.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Aus Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(5.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(5.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(6) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(7) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

I. Versichert ist

(1) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Haltung von Reittieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Mitversichert sind abweichend Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes;

(2) die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

(3) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der Tiere an andere Personen, sofern bei diesen keine Tierhaltereigenschaft vorliegt;

(4) – sofern vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung von Zugtieren mit Benutzung eigener bzw. fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

(5) das gelegentliche Reiten fremder Reiter (Gastreiterrisiko).

(6) Reitbeteiligungen sind mitversichert. Nicht versichert sind allerdings Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.

II. Nicht versichert ist

Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

III. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der Europäischen Union.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Pferdefohlen des versicherten Pferdes.

Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Pferdefohlen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vororgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

(3) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(3.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(3.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 200.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(4) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(4.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(4.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Aus Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(4.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(4.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(5) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschritts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(6) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

I. Versichert ist

(1) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der **privaten Haltung von Reittieren** (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Mitversichert sind abweichend Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes;

(2) die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

(3) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der Tiere an andere Personen, sofern bei diesen keine Tierhaltereigenschaft vorliegt;

(4) – sofern vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung von Zugtieren mit Benutzung eigener bzw. fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

(5) Das gelegentliche Reiten fremder Reiter (Gastreiterrisiko).

(6) Reitbeteiligungen sind mitversichert. Nicht versichert sind allerdings Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.

II. Nicht versichert ist

Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

III. Außerdem gilt:

(1) Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Die Begrenzung des Aufenthaltes auf zwei Jahre gilt nicht für Länder der **Europäischen Union**.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Pferdefohlen des versicherten Pferdes.

Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Pferdefohlen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Sorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

(3) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(3.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(3.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(4) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(4.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(4.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Aus Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(4.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(4.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(5) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(6) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

I. Grundrisiko

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen mit eigener Leistung gemäß Ziff. II.) an einen Dritten vergeben sind.

(1) **Versichert ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als **Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.**

(2) **Mitversichert ist** die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

(3) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

(a)–(d) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) **Eingeschlossen sind** Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

- allmähliche Einwirkung der Temperatur; von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

(5) **Eingeschlossen sind** – abweichend von Ziff. 7.14 (2) und Ziff. 7.10 (b) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erd-rutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

(6) **Nicht versichert** sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

(7) **Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.**

(8) **Versicherungsschutz** wird im Umfang des Vertrages für die Dauer **von einem Jahr nach Vertragsaufhebung** für Personen- und Sachschäden geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten, soweit diese Schadenereignisse aus von Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Handlungen oder Tätigkeiten resultieren.

(9) Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

II. Zusatzrisiko

(1) **Bauen mit eigener Leistung/Nachbarschaftshilfe** (Selbsthilfe bei Planung, Bauleitung, Bauausführung).

(1.1) **Versichert ist** – sofern vereinbart – zusätzlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bauen mit eigener Leistung/Nachbarschaftshilfe.

(1.2) **Mitversichert ist** die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

III. Außerdem gilt:

(1) **Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –**

(1.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(1.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(1.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(1.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr; inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(3) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(4) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(4.2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender; beratender; bau- oder montageleitender; prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger;

- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, wiederherstellung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Gilt nur für überwiegend privat genutzten Haus- und Grundbesitz, d.h. der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm muß geringer als 50% sein.

Übt der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- oder Betriebshaftpflicht-Versicherung gewährt.

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter, Leasingnehmer.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

II. Mitversichert ist

hinsichtlich des versicherten Grundstücks die gesetzliche Haftpflicht

(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben.

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

(2) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(3) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

(4) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

(5) Eingeschlossen sind – in Ergänzung von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(6) Mitversichert gilt die teilgewerbliche Nutzung einer privaten Wohneinheit, sofern auf die gewerbliche Nutzung weniger als 20% der Gesamtnutzfläche entfällt.

(7) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
 - c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
 - d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- (a)–(d) hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gokarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(8) Bei **Gemeinschaften von Wohnungseigentümern** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

(8.1) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

(8.2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschtrockenplätzen und Spielplätzen.

(8.3) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

(8.4) Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.4 AHB

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

(8.5) Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

III. Außerdem gilt:

(1) Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

(1.1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

mit Ausnahme der Haftpflicht als

Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

(1.2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(1.3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(1.4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) Für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

(3) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(4) Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

(4.1) Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

(4.2) Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat; Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

(4.3) Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(1) Gegenstand der Versicherung

(1.1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

(1.2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) Anwendung.

(1.3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, daß sie aus Anlaß dieser Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(2) Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

(3) Rettungskosten

(3.1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

(3.2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(4) Bewusstes Abweichen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußtes Abweichen gegen die dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(5) Vorsorge-Versicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) – Vorsorge-Versicherung – finden keine Anwendung.

(6) Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(7) Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, daß die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Punkt 1.1 dieser BBR) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Punkt 1.1 dieser BBR) selbst.

(8) Bei Versicherungsfälle im Inland und Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland

Für diese Versicherungsfälle werden abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter; insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Erläuterungen:

(1) Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung im Umfange dieser BBR bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

(2) Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt:

Kraft- und Wassersportfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wassersportfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wassersportfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wassersportfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Luft-/Raumfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - aa) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - bb) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- (3)
 - a) Nach den BBR ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, daß aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
 - b) Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung.

(4) Rettungskosten im Sinne von Punkt 3 dieser BBR entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer; Deckungssumme, Versicherungsdauer; Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer; Beitrag, Art des Versicherungsschutzes, des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele aus dem Bereich der Allgemeinen Haftpflichtversicherung: Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Dies dient der Risikoprüfung, der Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb des Versicherungsverbundes

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien), werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer; die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Versicherungsnummer; Kontonummer; Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des Versicherungsverbundes abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur innerhalb des Versicherungsverbundes abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserem Versicherungsverband gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- ▶ EUROPA Sachversicherung AG,
- ▶ EUROPA Lebensversicherung AG,
- ▶ EUROPA Krankenversicherung AG
- ▶ Continentale Lebensversicherung a.G.,
- ▶ Continentale Krankenversicherung a.G.,
- ▶ Continentale Sachversicherung AG,
- ▶ deutsche internet versicherung ag.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Wir kooperieren zurzeit mit:

- ▶ Aachener Bausparkasse AG,
- ▶ Münchner Kapitalanlage AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Setzen Sie auf geprüfte Qualität:



**Deutschlands erste Versicherung
mit TÜV-zertifizierter Beratung.**

.....

EUROPA Sachversicherung AG

Piusstr. 137, 50931 Köln
Telefon: 0221/5737-200
Telefax: 0221/5737-233
Internet: www.europa.de